

**Promotionsordnung
der Fakultät IV Human- und
Gesellschaftswissenschaften der Carl
von Ossietzky Universität Oldenburg**

vom 11.12.2008¹

Der Fakultätsrat der Fakultät IV der Carl von Ossietzky Universität Oldenburg hat am 08.10.2008 gemäß § 44 Abs. 1 S. 2 NHG i.d.F. der Neubeckanntmachung vom 26.02.2007 (Nds. GVBl. S. 69 – VORIS 22210) die folgende Promotionsordnung beschlossen. Sie ist vom Präsidium gemäß § 44 Abs. 1 S. 3 NHG am 02.12.2008 genehmigt worden.

**§ 1
Zweck der Promotion und
Promotionsleistungen**

- (1)
- a) Die Fakultät IV Human- und Gesellschaftswissenschaften verleiht den Grad einer Doktorin oder eines Doktors der Philosophie (Dr. phil.) für vertiefte selbständige wissenschaftliche Leistungen in allen Fachgebieten (Evangelische Theologie und Religionspädagogik, Geschichte, Philosophie, Sportwissenschaft), die als Hauptfächer eines universitären Studiengangs in der Fakultät studiert werden können.
- b) Der Grad einer Doktorin oder eines Doktors der Naturwissenschaften (Dr. rer. nat.) kann im Fach Sportwissenschaft bei einem naturwissenschaftlichen Schwerpunkt verliehen werden.
- (2) Im Rahmen internationaler Promotionsprogramme sowie aufgrund einer Kooperationsvereinbarung mit einer ausländischen Hochschule oder einer außerhochschulischen Forschungseinrichtung können gemeinsame Promotionsverfahren (bi-nationale Promotion) durchgeführt werden (§ 7 Abs. 2 Buchstabe h und § 7 Abs. 7). In den Fällen wird der Grad einer Doktorin oder eines Doktors nach Absatz 1 von der Fakultät und der zuständigen Einrichtung der Kooperationspartnerin gemeinsam verliehen.
- (3) Die Promotion dient dem Nachweis der Befähigung zu vertiefter selbständiger wissenschaftlicher Arbeit.
- (4) An Promotionsleistungen sind zu erbringen:
- a) Eine schriftliche Promotionsleistung (Dissertation), deren Gegenstand zum Fachgebiet im

Sinne von § 1 Abs. 1 gehört und die dem angestrebten Grad entspricht. Näheres regelt § 8,

- b) eine mündliche Prüfung (Disputation). Näheres regelt § 11.

**§ 2
Zuständigkeiten**

- (1) An der Durchführung der Promotion sind beteiligt
- a) der Promotionsausschuss (§ 3),
- b) die Prüfungskommission (§ 4),
- c) die Erstreferentin oder der Erstreferent (§ 6), die Betreuerin oder der Betreuer der Dissertation gemäß § 5 ist, und
- d) eine oder mehrere Personen als Korreferentinnen oder Korreferenten (§ 6).
- (2) Der Promotionsausschuss entscheidet in Verfahrensangelegenheiten, soweit nicht die Promotionsordnung etwas anderes vorsieht, und über die Promotion.
- (3) Die Prüfungskommission führt die Disputation durch und bewertet sie.
- (4) Die Erstreferentin oder der Erstreferent und die Korreferentinnen und Korreferenten beurteilen die Dissertation (§ 10).

**§ 3
Promotionsausschuss**

- (1) Die Fakultät bildet aus ihrer Mitte durch Beschluss des Fakultätsrates einen Promotionsausschuss, der aus fünf Mitgliedern der Hochschullehrerinnen- und Hochschullehrer-Gruppe oder der Habilitierten mit vollem Stimmrecht sowie einer promovierten wissenschaftlichen Mitarbeiterin oder einem promovierten wissenschaftlichen Mitarbeiter mit beratender Stimme besteht. Zusätzlich werden zwei weitere Mitglieder aus der Professorinnen- und Professorengruppe und eine promovierte wissenschaftliche Mitarbeiterin oder ein promovierter wissenschaftlicher Mitarbeiter als Stellvertreterin oder Stellvertreter gewählt, die dann tätig werden, wenn Mitglieder des Promotionsausschusses verhindert sind, an einer Sitzung teilzunehmen. Bei einem Antrag auf Zulassung zur Promotion in einem Fachgebiet, das durch die fünf Mitglieder des Promotionsausschusses nicht vertreten ist, können ein weiteres Mitglied aus der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer oder eine Habilitierte oder ein Habilitierter (mit vollem Stimmrecht) sowie eine weitere promovierte wissenschaftliche Mitarbeiterin oder ein weiterer wissenschaftlicher Mitarbeiter (mit beratender Stimme), welche diesem Fachgebiet an-

¹ Datum der Veröffentlichung im Internet.

gehören, vom Ausschuss hinzugezogen werden. Der Promotionsausschuss wählt aus seiner Mitte die Vorsitzende oder den Vorsitzenden, die oder der ein Mitglied der Hochschullehrerinnen- und Hochschullehrer-Gruppe sein muss. Die Amtszeit der Vorsitzenden oder des Vorsitzenden und der Mitglieder des Promotionsausschusses beginnt mit ihrer Wahl und endet mit der Amtszeit des Fakultätsrates. Eine Wiederwahl ist zulässig.

(2) Die Fakultät kann unter fachlichen Gesichtspunkten mehrere Promotionsausschüsse bilden. Absatz 1 gilt entsprechend.

(3) Der Promotionsausschuss entscheidet mit der Mehrheit seiner Stimmen. Im Falle von Stimmengleichheit gibt die Stimme der Vorsitzenden oder des Vorsitzenden den Ausschlag.

§ 4

Prüfungskommission

(1) Der Promotionsausschuss setzt nach Annahme der Dissertation eine Prüfungskommission ein. Die Zusammensetzung der Kommission soll eine hinreichende fachliche Breite sichern. Durch den Gegenstand der Dissertation berührte Fachgebiete außerhalb derjenigen, die in der Fakultät studiert werden können, sollen bei der Zusammensetzung der Kommission nach Möglichkeit berücksichtigt werden. Bei der Durchführung bi-nationaler oder anderer gemeinsamer Promotionsverfahren (§ 1 Abs. 2) sollen bei der Zusammensetzung der Kommission Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer der Kooperationspartnerin angemessen berücksichtigt werden.

(2) Die Prüfungskommission besteht aus

- a) einem Mitglied der Hochschullehrerinnen- und Hochschullehrer-Gruppe oder einer Habilitierten oder einer Habilitierten des Promotionsausschusses als Vorsitzender oder Vorsitzendem,
- b) der Erstreferentin oder dem Erstreferenten der Dissertation,
- c) den Korreferentinnen oder den Korreferenten der Dissertation,
- d) einer Hochschullehrerin oder einem Hochschullehrer oder einem habilitierten Mitglied gemäß § 6 Abs. 2 Satz 2 eines dem Dissertationsthema benachbarten Fachgebietes, sowie
- e) auf Vorschlag der Doktorandin oder des Doktoranden aus einer weiteren Hochschullehrerin oder einem weiteren Hochschullehrer oder einem habilitierten Mitglied nach § 6 Abs. 2 Satz 2, die oder der das Fachgebiet vertritt, aus dem die Dissertation gewählt wurde.

(3) Von den stimmberechtigten Mitgliedern sollen mindestens drei der Fakultät angehören. In begründeten Ausnahmefällen genügt es, wenn zwei stimmberechtigte Mitglieder der Fakultät angehören. § 3 Abs. 3 gilt entsprechend.

§ 5

Betreuung

(1) Das Thema der Dissertation soll mit einer Hochschullehrerin oder einem Hochschullehrer oder einem habilitierten Mitglied des zutreffenden Fachgebietes (§ 6 Abs. 2 Satz 2) vereinbart werden. Sie oder er betreut die Dissertation in fachlicher Hinsicht und ist Erstreferentin oder Erstreferent nach § 6 Abs. 1. § 5 Abs. 2 gilt entsprechend. Die Bewerberin oder der Bewerber kann beim Promotionsausschuss um die Vermittlung einer Betreuung nachsuchen.

(2) Zur Betreuerin oder zum Betreuer kann auch eine Hochschullehrerin oder ein Hochschullehrer einer anderen Fakultät, einer anderen Hochschule oder einer Kooperationspartnerin nach § 1 Abs. 2 gewählt werden. Dies bedarf bei der Zulassung zur Promotion der Genehmigung des Promotionsausschusses. In diesem Fall ist mit der Betreuung das Recht verbunden, im Promotionsverfahren die Rechte eines Mitglieds der Fakultät in der Hochschullehrerinnen- und Hochschullehrer-Gruppe wahrzunehmen. Die Korreferentin oder der Korreferent muss in diesem Fall Mitglied der Fakultät sein.

(3) Die Bewerberin oder der Bewerber hat das Recht, die Dissertation ohne Betreuung anzufertigen und beim Promotionsausschuss einzureichen.

§ 6

Referentinnen und Referenten

(1) Der Promotionsausschuss bestellt für die Beurteilung der Dissertation die Erstreferentin oder den Erstreferenten, die oder der der Fakultät angehören soll, und bis zu zwei Korreferentinnen oder Korreferenten. Im Falle eines bi-nationalen oder anderen gemeinsamen Promotionsverfahrens nach § 1 Abs. 2 kann die Erstreferentin oder der Erstreferent der Kooperationspartnerin angehören.

(2) Die Referentinnen und Referenten müssen Hochschullehrerinnen oder Hochschullehrer sein. Hierzu zählen die Mitglieder der Hochschullehrerinnen- und Hochschullehrer-Gruppe, nicht beurlaubte Habilitierte, Honorarprofessorinnen und Honorarprofessoren sowie im Ruhestand befindliche oder entpflichtete Mitglieder der Hochschullehrergruppe. Von den Referentinnen oder Referenten muss mindestens eine oder einer Mitglied der Fakultät sein.

(3) Die Doktorandin oder der Doktorand kann die Erstreferentin oder den Erstreferenten, die Korrefe-

rentin oder einen Korreferenten und ggf. eine weitere Korreferentin oder einen weiteren Korreferenten vorschlagen. Der Promotionsausschuss kann von diesem Vorschlag abweichen, sofern ihm wichtige Gründe entgegenstehen, z. B. eine unzumutbare Belastung der vorgeschlagenen Person.

§ 7 Zulassung zur Promotion

(1) Das Gesuch um Zulassung zur Promotion ist schriftlich an die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des Promotionsausschusses zu richten.

(2) Dem Gesuch sind als Voraussetzung für die Zulassung zur Promotion beizufügen:

- a) ein Abriss des Bildungsganges der Bewerberin oder des Bewerbers, ggf. ergänzt durch eine vollständige Liste der wissenschaftlichen Veröffentlichungen,
- b) ein ausführliches Exposé für die geplante Dissertation,
- c) Nachweis der Hochschulzugangsberechtigung,
- d) das Diplom-, Magister- oder Masterzeugnis oder das Zeugnis über die erste Staatsprüfung eines Studiengangs oder eine staatlich anerkannte gleichwertige Prüfung einer deutschen Hochschule in einem in der Fakultät IV vertretenen Fachgebiet, der die Befähigung zu vertiefter wissenschaftlicher Arbeit vermittelt, oder Belege über ein gleichwertiges Studium an einer ausländischen Hochschule, über dort abgelegte Prüfungen und erworbene Grade, in allen genannten Fällen in der Regel mit gehobenem Prädikat,
- e) eine Erklärung über etwaige frühere Promotionsgesuche (§ 15 Abs. 2 Sätze 4 u. 5),
- f) die Erklärung eines Mitglieds der Hochschullehrergruppe oder eines habilitierten Mitglieds der Fakultät, in der die Zulassung der Bewerberin oder des Bewerbers befürwortet wird, ggf. ein Antrag auf Bestellung einer Betreuerin oder eines Betreuers nach § 5 Abs. 2,
- g) eine Erklärung darüber, dass die Leitlinien guter wissenschaftlicher Praxis der Carl von Ossietzky Universität Oldenburg befolgt werden.
- h) ggf. ein Antrag auf Durchführung einer binationalen Promotion oder eines anderen gemeinsamen Promotionsverfahrens (§ 1 Abs. 2) mit Nennung der Kooperationspartnerin,
- i) ggf. ein Antrag auf Einreichung einer kumulativen Dissertation (§ 8 Abs. 4).

Sämtliche eingereichten Unterlagen – außer Urschriften und Zeugnisse, von denen beglaubigte Ablichtungen vorzulegen sind – gehen in das Eigentum der Hochschule über.

(3) Bewerberinnen und Bewerber, die ein Zeugnis über einen Diplom-, Magister- oder Masterstudiengang oder die erste Staatsprüfung eines Studiengangs oder eine staatlich anerkannte gleichwertige Prüfung einer deutschen Hochschule in einem nicht in der Fakultät IV vertretenen Fach nachweisen, können zur Promotion zugelassen werden, wenn sie

- a) ein fachlich verwandtes Hochschulstudium mit in der Regel gehobenem Prädikat abgeschlossen haben und
- b) die Befähigung zu vertiefter wissenschaftlicher Arbeit in einem an der Fakultät IV vertretenen Fach nachweisen. Der Nachweis erfolgt durch eine qualifizierte Vorstellung des wissenschaftlichen Vorhabens und durch qualifizierte schriftliche Studienleistungen im Hauptstudium im Rahmen eines in der Regel zweisemestri- gen und in der Regel 30 Semesterwochenstunden umfassenden Studiums der für das wissenschaftliche Fachgebiet der Dissertation erforderlichen und in der Fakultät vertretenen Fächer sowie durch eine qualifizierte Abschlussprüfung. Der Umfang wird individuell vom Promotionsausschuss geregelt. Die Abschlussprüfung wird von zwei Hochschullehrerinnen oder Hochschullehrern und/oder habilitierten Mitgliedern im Sinne von § 6 Abs. 2 Satz 2 abgenommen, die in den Studiengängen der Fakultät zu Prüfenden bestellt sind und von dem Promotionsausschuss bestimmt wurden. Prüfungsgegenstand ist der Inhalt dieses absolvierten Studiums. Die Prüfung ist mündlich und von einer Stunde Dauer. Sie kann einmal wiederholt werden.

(4) Werden gemäß Absatz 2 Buchstabe c) ausländische Studienabschlüsse nachgewiesen, so prüft der Promotionsausschuss, ob diese den deutschen Abschlüssen gleichwertig sind. Dabei sind rechtsverbindliche zwischenstaatliche Abkommen sowie die Anerkennungsempfehlungen der KMK (Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen) und der HRK zu Grunde zu legen. Die Anerkennung kann von bestimmten Auflagen und Bedingungen abhängig gemacht werden, wie z. B. Nachholen einer fehlenden qualifizierenden Abschlussarbeit, Ablegung von Kenntnisprüfungen oder Anwendung von Absatz 3 Buchstabe b.

(5) Ausländische Bewerberinnen und Bewerber, die keinen deutschen Schul- oder Hochschulabschluss besitzen, haben deutsche Sprachkenntnisse, wie sie für die Zulassung zum Studium erforderlich sind, nachzuweisen. Über Ausnahmen und ggf. Auflagen entscheidet der Promotionsausschuss.

(6) Promotionen im Rahmen eines internationalen Promotionsprogrammes bzw. bi-nationale Promotionen sind möglich, soweit internationale Promotionsprogramme oder entsprechende Kooperationsabkommen mit der gewünschten Hochschule bestehen.

(7) Wird ein Antrag auf Durchführung einer bi-nationalen Promotion oder eines anderen gemeinsamen Promotionsverfahrens gestellt (Absatz 2 Buchstabe h), bemüht sich die Vorsitzenden oder der Vorsitzende des Promotionsausschusses um den Abschluss eines entsprechenden Kooperationsabkommens mit der gewünschten Hochschule.

(8) Bei der Zulassung zur Promotion nach dieser Ordnung bleiben weitergehende Anforderungen von Graduiertenkollegs o. ä. unberührt.

(9) Über die Zulassung zur Promotion entscheidet der Promotionsausschuss. Mit der Zulassung erhält die Bewerberin oder der Bewerber den Status einer Doktorandin oder eines Doktoranden (§ 9 Abs. 2 Buchstabe c). Der Status geht mit Bestehen der Promotion oder endgültigem Nichtbestehen der Promotion verloren.

(10) Der Promotionsausschuss erteilt die Zulassung zur Promotion nur unter der Voraussetzung, dass die Bewerberin oder der Bewerber einen eventuell bei einer anderen Hochschule gestellten Antrag auf Eröffnung bzw. Zulassung des Promotionsverfahrens zurücknimmt.

(11) Nach Zulassung zur Promotion gemäß vorstehenden Absätzen 9 und 10 haben sich Doktorandinnen und Doktoranden zum nächstmöglichen Zeitpunkt als Promotionsstudierende einzuschreiben.

§ 8 Dissertation

(1) Die Dissertation muss die Befähigung der Verfasserin oder des Verfassers zu vertiefter und selbständiger wissenschaftlicher Arbeit erweisen und einen Beitrag zum Fortschritt der Wissenschaft auf einem bestimmten Gebiet darstellen.

(2) Die Dissertation soll in deutscher Sprache oder, sofern die Betreuerin oder der Betreuer einverstanden ist, in englischer Sprache abgefasst sein. Die Abfassung in einer anderen Sprache bedarf der Genehmigung des Promotionsausschusses, die bei der Zulassung zur Promotion beantragt werden muss. Die Dissertation muss in jedem Fall in deutscher Sprache eine Zusammenfassung enthalten.

(3) Die vorherige Veröffentlichung einer wissenschaftlichen Arbeit ist kein Hindernis für ihre Anerkennung als Dissertation. Erforderlich ist jedoch die Vorlage einer in sich geschlossenen Darstellung der Forschungsarbeit und ihrer Ergebnisse.

(4) Eine wissenschaftlich fundierte Erarbeitung eines Themas bei schrittweisen Veröffentlichungen ihrer Ergebnisse können zu einer kumulativen Dissertation zusammengefasst werden. Diese Veröffentlichungen müssen jeweils den Status einer wissenschaftlichen Arbeit besitzen, in einem inneren Zusammenhang stehen und in ihrer Gesamtheit den Anforderungen nach Absatz 1 entsprechen. Der innere Zusammenhang ist in der Zusammenfassung nach Absatz 2 Satz 3 besonders darzulegen. Dass die Dissertationsleistung in dieser Form erbracht wird, bedarf der vorherigen Zustimmung des Promotionsausschusses, die im Zulassungsverfahren zu beantragen ist.

(5) Eine von mehreren – in der Regel nicht mehr als zwei – Personen verfasste wissenschaftliche Arbeit kann bei geeigneter Themenstellung als Dissertation anerkannt werden. Voraussetzung ist, dass die für das Promotionsverfahren zu berücksichtigenden Beiträge zweifelsfrei einer Bewerberin oder einem Bewerber zugerechnet werden können und die Anforderungen nach Abs. 1 erfüllen. Die Beiträge der einzelnen Mitwirkenden sind umfassend im Rahmen der Erklärung gemäß § 9 Abs. 2 Buchstabe b) darzulegen und zu beschreiben. Eine kumulative Dissertation ist in diesem Falle ausgeschlossen. Die Eignung eines Themas für eine Gemeinschaftsarbeit ist auf Antrag und nach Anhörung der Bewerberinnen und Bewerber vom Promotionsausschuss förmlich festzustellen; dies sollte möglichst vor Beginn der Arbeit an der Dissertation geschehen. Sollen auf der Grundlage einer Gemeinschaftsarbeit mehrere Promotionsverfahren durchgeführt werden, so werden eine gemeinsame Prüfungskommission sowie gemeinsame Referentinnen und Referenten bestellt. Die Bewertung erfolgt für jeden Einzelbeitrag getrennt.

§ 9 Einleitung des Promotionsverfahrens

(1) Die Doktorandin oder der Doktorand beantragt beim Promotionsausschuss die Einleitung des Promotionsverfahrens. Der Antrag ist in der Regel innerhalb von fünf Jahren seit der Zulassung zur Promotion zu stellen. Die Frist nach Satz 2 kann in begründeten Fällen auf Antrag und nach Anhörung der Doktorandin oder des Doktoranden und der Betreuerin oder des Betreuers um eine angemessene Frist verlängert werden. Wird der Antrag auf Einleitung des Promotionsverfahrens nicht fristgemäß gestellt oder wird die Nachfrist nicht eingehalten, gilt die Zulassung zur Promotion als zurückgenommen. Hiervon setzt die Vorsitzende oder der Vorsitzende des Promotionsausschusses die Doktorandin oder den Doktoranden und die Betreuerin oder den Betreuer die der Dissertation und die Fakultätsleitung in Kenntnis.

(2) Dem Antrag auf Einleitung des Promotionsverfahrens wird entsprochen, wenn die sich aus der Ordnung gemäß § 7 ergebenden Voraussetzungen

erfüllt und die nachfolgenden Unterlagen beigefügt sind:

- a) mindestens je ein Exemplar der Dissertation in druckreifem Zustand für jedes Mitglied der Prüfungskommission sowie ein Exemplar für die Akten des Promotionsausschusses,
- b) eine Erklärung darüber, dass die Bewerberin oder der Bewerber die Dissertation selbständig verfasst, deren Inhalt nicht schon für eine Diplom- oder vergleichbare Prüfungsarbeit verwendet hat und dass die benutzten Hilfsmittel vollständig angegeben sind,
- c) eine Erklärung darüber, dass die Leitlinien guter wissenschaftlicher Praxis der Carl von Ossietzky Universität Oldenburg befolgt worden sind.
- d) Nachweis der Immatrikulation für Doktorandinnen und Doktoranden als Promotionsstudierende,
- e) Namensvorschläge für die Mitglieder der Prüfungskommission nach § 4 Abs. 2 Buchstaben b), c) und e),
- f) ggf. Nachweise gemäß § 7 Abs. 4 Satz 3,
- g) ggf. Nachweise gemäß § 7 Abs. 5.

(3) Der Promotionsausschuss eröffnet das Promotionsverfahren, indem er unter Beachtung der Vorschläge und der Erklärung der Doktorandin oder des Doktoranden die Referentinnen und Referenten gem. § 6 zur Begutachtung der Dissertation bestellt. Die oder der Vorsitzende teilt der Doktorandin oder dem Doktoranden unverzüglich die Entscheidungen mit.

**§ 10
Begutachtung der Dissertation**

(1) Die Referentinnen und Referenten erstellen innerhalb von drei Monaten schriftlich Gutachten und empfehlen entweder Annahme und Fortsetzung des Verfahrens, Änderung oder Ablehnung der Dissertation. Im ersten Fall schlagen sie zugleich eine Note vor. Als Noten gelten:

ausgezeichnet	=	0	=	summa cum laude
sehr gut	=	1	=	magna cum laude
gut	=	2	=	cum laude
befriedigend	=	3	=	rite

(2) Wurden mindestens von einer Referentin oder einem Referenten begründete Änderungsvorschläge gemacht, so entscheidet der Promotionsausschuss mit der Mehrheit seiner Mitglieder nach Anhörung der Doktorandin oder des Doktoranden, ob die Dissertation mit Auflagen zur Änderung zu-

rückgegeben oder das Verfahren fortgesetzt wird. Die Vorsitzende oder der Vorsitzende des Promotionsausschusses teilt der Doktorandin oder dem Doktoranden die Auflagen unter Angabe von Gründen schriftlich mit. Für die Überarbeitung wird eine angemessene Frist gesetzt. Nach Überarbeitung der Dissertation nehmen die Referentinnen und Referenten innerhalb eines Monats nach Einreichung der überarbeiteten Fassung erneut schriftlich Stellung. Die Rückgabe der Dissertation zur Überarbeitung ist nur einmal möglich.

(3) Den Eingang der Gutachten und Stellungnahmen nach Absatz 1 und 2 teilt die Vorsitzende oder der Vorsitzende des Promotionsausschusses den Hochschullehrerinnen und Hochschullehrern der Fakultät im Sinne von § 6 Abs. 2, den Mitgliedern des Promotionsausschusses und den Referentinnen und Referenten mit. Gleichzeitig werden für diesen Personenkreis die Dissertation, die Gutachten und Stellungnahmen im Geschäftszimmer des Dekanats der Fakultät für die Dauer von zwei Wochen zur vertraulichen Einsichtnahme und zur Abgabe von Sondergutachten ausgelegt. In der vorlesungsfreien Zeit wird die Auslegung auf vier Wochen verlängert.

(4) Die Dissertation ist angenommen, wenn alle Referentinnen und Referenten die Annahme der Arbeit empfohlen haben und bis zu drei Werktagen nach Ablauf der Auslegungsfrist der Vorsitzenden oder dem Vorsitzenden des Promotionsausschusses keine Sondergutachten nach Absatz 3 zugegangen sind. Ist die Dissertation nicht von allen Referentinnen und Referenten zur Annahme empfohlen worden, gilt Absatz 2 entsprechend. Danach entscheidet der Promotionsausschuss endgültig über Annahme oder Ablehnung der Arbeit.

(5) Haben alle Referentinnen und Referenten die Annahme der Dissertation vorgeschlagen, ergibt sich das Prädikat der Dissertation aus dem arithmetischen Mittel der Einzelbewertungen wie folgt:

von 0	bis kleiner	0,5	=	ausgezeichnet	=	summa cum laude
	als			net		
von 0,5	bis kleiner	1,5	=	sehr gut	=	magna cum laude
	als					
von 1,5	bis kleiner	2,5	=	gut	=	cum laude
	als					
von 2,5	bis kleiner	3,0	=	befriedigend	=	rite
	als					

Wurde die Dissertation von einer Referentin oder einem Referenten abgelehnt, die Dissertation zur Änderung zurückgegeben oder Sondergutachten nach Absatz 3 abgegeben, entscheidet der Promotionsausschuss, ob und in welchem Maße die Rückgabe und die Sondergutachten bei der Notengebung Berücksichtigung finden. Die Ablehnung geht mit einer Note von 4,0 in die Bewertung ein.

(6) Die oder der Vorsitzende des Promotionsausschusses teilt der Doktorandin oder dem Doktoranden

den mit, ob die Dissertation angenommen oder abgelehnt worden ist und stellt ihr oder ihm die Unterlagen, insbesondere die Gutachten, die die Bewertungsgrundlage bilden, gleichzeitig zur Verfügung. Die Mitteilung erfolgt innerhalb von vier Monaten nach der Eröffnung des Promotionsverfahrens. Falls Absatz 2 und Absatz 3 Satz 2 anzuwenden ist, verlängert sich die Frist auf sechs Monate.

(7) Ist die Dissertation abgelehnt worden, ist die Promotion nicht bestanden und das Verfahren beendet. Eine Ausfertigung der zurückgewiesenen Arbeit ist mit sämtlichen Unterlagen, die Grundlage der Entscheidung sind, zu den Akten zu nehmen.

§ 11 Disputation

(1) Ist die eingereichte Dissertation angenommen worden, bestellt der Promotionsausschuss unter Beachtung der Vorschläge der Doktorandin oder des Doktoranden die Prüfungskommission gemäß § 4. Die oder der Vorsitzende der Prüfungskommission teilt der Doktorandin oder dem Doktoranden die Zusammensetzung der Prüfungskommission mit. Der oder die Vorsitzende der Prüfungskommission hat die Disputation unverzüglich anzuberaumen. Dies kann bereits nach der Mitteilung über den Eingang der Gutachten nach § 10 Abs. 3 unter Vorbehalt des § 10 Abs. 4 vorsorglich geschehen. Falls nicht wichtige persönliche Gründe dem entgegenstehen, soll die Disputation innerhalb von vier Wochen nach Annahme der Dissertation stattfinden.

(2) Die Vorsitzende oder der Vorsitzende der Prüfungskommission lädt die Doktorandin oder den Doktoranden und die Mitglieder der Prüfungskommission zur Disputation ein und gibt den Termin fakultätsöffentlich bekannt.

(3) Die Disputation besteht aus einem hochschulöffentlichen Vortrag von bis zu 30 Minuten Dauer, der die Ziele, Methoden und Ergebnisse der Dissertation darstellt und verständlich macht. Hieran schließt sich ausgehend von der Dissertation unmittelbar eine Diskussion von bis zu 90 Minuten Dauer an. Sie wird von der Vorsitzenden oder dem Vorsitzenden der Prüfungskommission geleitet und durch Fragen aus dem Kreis der Prüfungskommission eröffnet.

(4) Unmittelbar im Anschluss an die mündliche Prüfung entscheidet die Prüfungskommission in nichtöffentlicher Sitzung, ob die mündliche Prüfung bestanden worden ist. Ist sie bestanden, legt die Prüfungskommission die Note der mündlichen Prüfung entsprechend den Noten nach § 10 Abs. 1 fest. Die Vorsitzende oder der Vorsitzende der Prüfungskommission teilt der Doktorandin oder dem Doktoranden das Ergebnis der Disputation unverzüglich mit.

(5) Hat die Doktorandin oder der Doktorand die Disputation nicht bestanden, so ist ihr oder ihm mit dem Ergebnis der Disputation mitzuteilen, dass sie oder er die Möglichkeit zu einmaliger Wiederholung hat, wenn sie oder er dieses innerhalb von zwei Wochen bei der Vorsitzenden oder dem Vorsitzenden des Promotionsausschusses schriftlich beantragt. Die mündliche Prüfung kann frühestens nach vier Wochen und muss spätestens vor Ablauf eines Jahres wiederholt werden.

(6) Bleibt die Doktorandin oder der Doktorand der Disputation unentschuldigt fern, so gilt die Prüfung als nicht bestanden. Bei entschuldigtem Fernbleiben wird ein neuer Termin entsprechend Absatz festgelegt. Über die Anerkennung der Entschuldigung entscheidet die Prüfungskommission.

(7) Die oder der Vorsitzende der Prüfungskommission hat über den Verlauf der mündlichen Prüfung ein Protokoll anzufertigen, in dem die wesentlichen Gegenstände und Ergebnisse der Disputation festzuhalten sind.

§ 12 Bewertung der Promotionsleistung

(1) Im Anschluss an die Disputation bestimmt der Promotionsausschuss, wie die Promotionsleistung der Doktorandin oder des Doktoranden insgesamt zu bewerten ist. Die Bewertung ergibt sich aus dem arithmetischen Mittel der Benotung der Disputation, die einfach zählt, und der Benotung der Dissertation, die doppelt zählt. § 10 Abs. 5 gilt entsprechend.

(2) Die Vorsitzende oder der Vorsitzende des Promotionsausschusses teilt der Doktorandin oder dem Doktoranden die Beurteilung der Dissertation, der Disputation und die Gesamtnote schriftlich mit.

§ 13 Veröffentlichung der Dissertation

(1) Innerhalb von zwei Jahren nach der bestandenen Disputation hat die Doktorandin oder der Doktorand die Dissertation der wissenschaftlichen Öffentlichkeit in angemessener Weise durch Vervielfältigung und Verarbeitung zugänglich zu machen. Die Dissertation wird der wissenschaftlichen Öffentlichkeit in angemessener Weise zugänglich gemacht, wenn sie oder er dem Bibliotheks- und Informationssystem der Carl von Ossietzky Universität Oldenburg unentgeltlich 6 Exemplare der Dissertation auf alterungsbeständigen holz- und säurefreiem Papier ausgedruckt und dauerhaft haltbar gebunden zur Verfügung stellt und die Verbreitung sicherstellt durch:

- a) die Ablieferung von 60 Exemplaren der Dissertation in den Geistes- und den Gesellschaftswissenschaften, 40 Exemplaren in den natur-

und den Ingenieurwissenschaften, jeweils in Buch oder Fotodruck **oder**

- b) den Nachweis der Veröffentlichung der Dissertation in einer Zeitschrift sowie die unentgeltliche Überlassung von 3 gedruckten und dauerhaft haltbar gebundenen Exemplaren der Dissertation an die Universitätsbibliothek der Carl von Ossietzky Universität Oldenburg **oder**
- c) 3 Exemplare sowie den Nachweis einer Verbreitung über den Buchhandel durch einen gewerblichen Verleger mit einer Mindestauflage von 150 Exemplaren; auf der Rückseite des Titelblatts ist die Veröffentlichung als Dissertation unter Angabe des Dissertationsortes auszuweisen, **oder**
- d) durch die Ablieferung einer elektronischen Version, deren Datenformat und Datenträger mit der Universitätsbibliothek abzustimmen sind, sowie die unentgeltliche Überlassung von 5 gedruckten und dauerhaft haltbar gebundenen Exemplaren der Dissertation an die Universitätsbibliothek der Carl von Ossietzky Universität Oldenburg **und**
- e) zwei Kurzzusammenfassungen in deutscher und englischer Sprache von je maximal 1000 Zeichen, die von der Erstreferentin oder dem Erstreferenten genehmigt wurden, sowie eine eidesstattliche Erklärung über die inhaltliche und formale Übereinstimmung von gedruckter und elektronischer Fassung.

In Fällen von Satz 2 Buchstaben a) und d) überträgt die Doktorandin oder der Doktorand der Carl von Ossietzky Universität Oldenburg das Recht, im Rahmen der gesetzlichen Aufgaben der Hochschulbibliotheken weitere Kopien der Dissertation herzustellen und zu verbreiten bzw. in Datennetzen zur Verfügung zu stellen. Die Urheberrechte der Autorin oder des Autors bleiben hiervon unberührt.

(2) Die Ablieferungsstücke sind mit einem Titelblatt zu versehen, dessen Vorder- und Rückseite nach dem Muster der Anlage zu gestalten ist. Am Schluss der Dissertation ist ein kurzer, den wissenschaftlichen Bildungsgang der Doktorandin oder des Doktoranden darstellender Lebenslauf anzufügen, der auch Angaben über die Dauer des Studiums an den einzelnen Hochschulen nach der Reihenfolge ihres Besuchs enthalten soll.

(3) Die endgültige Druckvorlage ist der Vorsitzenden oder dem Vorsitzenden des Promotionsausschusses einzureichen. Sie oder er erteilt bei Vorliegen der Voraussetzungen von Absatz 2 die Druckgenehmigung für die Veröffentlichung als Dissertation, nachdem vom Promotionsausschuss beschlossene Auflagen gemäß § 10 Abs. 2 erfüllt wurden. Weitere Abweichungen von der Dissertation können im Einvernehmen zwischen dem Promo-

tionsausschuss und der Doktorandin oder dem Doktoranden vereinbart werden.

(4) Die Vorsitzende oder der Vorsitzende des Promotionsausschusses kann in besonderen Fällen die Frist für die Ablieferung der Druckexemplare verlängern. Die Doktorandin oder der Doktorand muss hierzu rechtzeitig einen begründeten Antrag stellen.

§ 14

Vollzug der Promotion

(1) Bei positiver Entscheidung nach § 12 verleiht die Fakultät den Grad einer Doktorin oder eines Doktors. Die Promotion wird durch Aushändigung der Promotionsurkunde durch die Leitung der Fakultät vollzogen. Vorher hat die Doktorandin oder der Doktorand nicht das Recht, den Dokortitel zu führen.

(2) Die Promotionsurkunde wird nach dem Muster der Anlage 2 ausgefertigt. Auf Wunsch wird die Urkunde auch in englischer Übersetzung ausgehändigt. Im Falle einer bi-nationalen Promotion wird eine Urkunde in der Übersetzung der jeweils zutreffenden Sprache ausgefertigt. Die Promotionsurkunde wird vom Tage der mündlichen Prüfung datiert, jedoch erst nach Erfüllung der Veröffentlichungspflicht gemäß § 13 ausgehändigt.

§ 15

Erfolgloser Abschluss des Promotionsverfahrens

(1) Das Promotionsverfahren ist erfolglos beendet, wenn entweder die eingereichte Dissertation nicht als genügende Promotionsleistung anerkannt wurde oder die Disputation kein ausreichendes Ergebnis gehabt hat. Die Vorsitzende oder der Vorsitzende des Promotionsausschusses teilt der Doktorandin oder dem Doktoranden das Ergebnis schriftlich mit.

(2) Eine abermalige Bewerbung ist nur einmal und nicht vor Ablauf eines Jahres zulässig. Dies gilt auch dann, wenn die erst erfolglose Bewerbung an einer anderen wissenschaftlichen Hochschule stattgefunden hat. Eine zurückgewiesene Dissertation darf nicht in gleicher oder unwesentlich abgeänderter Form wieder zum Zwecke der Promotion vorgelegt werden. Bei einem erneuten Antrag auf Zulassung zur Promotion ist in jedem Falle von dem früheren fehlgeschlagenen Versuch Mitteilung zu machen. Dabei ist der Zeitpunkt der ersten Bewerbung, die wissenschaftliche Hochschule und die Fakultät (der Fachbereich), bei der die Dissertation eingereicht wurde, sowie das Thema der Dissertation anzugeben.

§ 16**Rücknahme des Promotionsgesuchs**

Ein Promotionsgesuch kann zurückgenommen werden, solange noch kein Gutachten über die Dissertation eingegangen ist. Danach ist eine Rücknahme nur aus wichtigen persönlichen Gründen, die nicht im Zusammenhang mit dem Promotionsverfahren stehen dürfen, möglich. Hierüber entscheidet auf schriftlichen Antrag der Promotionsausschuss. Eine Neueröffnung kann danach in gleicher Weise beantragt werden.

§ 17**Ungültigkeit der Promotionsleistungen**

(1) Ergibt sich vor der Aushändigung der Promotionsurkunde, dass sich die Doktorandin oder der Doktorand bei ihren oder seinen Promotionsleistungen oder im Hinblick auf die Voraussetzungen für die Zulassung zur Promotion oder zur Einleitung des Promotionsverfahrens einer Täuschung schuldig gemacht hat, so kann der Promotionsausschuss die Noten für die Promotionsleistungen, bei deren Erbringung getäuscht wurde, entsprechend berichtigen und die Promotion für ungültig erklären.

(2) Werden die Umstände nach Absatz 1 nach Aushändigung der Promotionsurkunde bekannt, gilt Absatz 1 entsprechend und der Fakultätsrat entscheidet auf Vorschlag des Promotionsausschusses unter Beachtung der gesetzlichen Bestimmungen, ob die Verleihung des Grades einer Doktorin oder eines Doktors widerrufen oder zurückgenommen wird. Entsprechendes gilt, wenn die Verleihung des Grades durch Drohung oder Bestechung erlangt wurde. Zudem kann die Verleihung des Hochschulgrades widerrufen werden in den Fällen des § 49 des Verwaltungsverfahrensgesetzes, und wenn die Inhaberin oder der Inhaber in schwerer Weise, die mit dem Hochschulgrad verliehene Würde verletzt hat, insbesondere durch eine nach den Vorschriften des Bundeszentralregisters zu berücksichtigende Straftat, oder wenn die Inhaberin oder der Inhaber den mit dem Hochschulgrad verbundenen Anspruch der Wissenschaftlichkeit missbraucht hat.

(3) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zur Promotion (§ 7) oder zur Einleitung des Promotionsverfahrens (§ 9) nicht erfüllt, ohne dass die Doktorandin oder Doktorand darüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung der Promotionsurkunde bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Promotion geheilt.

(4) Der oder dem Betroffenen ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Erörterung der Angelegenheit mit dem Promotionsausschuss zu geben.

(5) Die unrichtige Promotionsurkunde ist einzuziehen bzw. ggf. durch eine berichtigte Urkunde zu ersetzen.

§ 18**Einsicht in die Promotionsakte**

(1) Nach Abschluss des Promotionsverfahrens wird der Doktorandin oder dem Doktoranden auf Antrag Einsicht in die Promotionsakte gewährt. Der Antrag ist spätestens drei Monate nach Abschluss des Promotionsverfahrens zu stellen. § 32 des Verwaltungsverfahrensgesetzes gilt entsprechend.

(2) Die Promotionsunterlagen sind 50 Jahre aufzubewahren. Auch nach diesem Zeitpunkt ist sicherzustellen, dass anhand von Registern über das Ergebnis der jeweiligen Promotion Auskunft erteilt werden kann.

§ 19**Widerspruch**

(1) Ablehnende Entscheidungen, die nach dieser Promotionsordnung getroffen werden, sind schriftlich zu begründen, mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen und nach § 41 Verwaltungsverfahrensgesetz bekannt zu geben.

(2) Gegen die Bewertung einer Prüfungsentscheidung kann innerhalb eines Monats nach Zugang des Bescheides schriftlich oder zur Niederschrift Widerspruch nach §§ 68 ff. der Verwaltungsgerichtsordnung bei der Vorsitzenden oder dem Vorsitzenden des Promotionsausschusses eingelegt werden; im Übrigen ist Klage zu erheben. In Verfahren der Ehrenpromotion (§ 20) ist der Widerspruch nicht möglich. Der Widerspruch soll binnen eines Monats nach Einlegung begründet werden.

(3) Über den Widerspruch entscheidet der Promotionsausschuss als Widerspruchsbehörde. Er ist für die Durchführung des Widerspruchsverfahrens verantwortlich. Für das Widerspruchsverfahren werden keine Kosten erhoben.

(4) Richtet sich die Widerspruchsbegründung gegen eine Entscheidung der Prüfungskommission, leitet die Vorsitzende oder der Vorsitzende des Promotionsausschusses den Widerspruch der Prüfungskommission zur Überprüfung zu. Richtet sich die Widerspruchsbegründung gegen die Entscheidung einer Referentin oder eines Referenten, leitet die Vorsitzende oder der Vorsitzende des Promotionsausschusses den Widerspruch der Referentin oder dem Referenten zu. Das Ergebnis der Überprüfung ist dem Promotionsausschuss zuzuleiten.

(5) Ändert die Prüfungskommission bzw. die Referentin oder der Referent ihre oder seine Entscheidung antragsgemäß, hilft der Promotionsausschuss dem Widerspruch ab. Anderenfalls prüft der Promotionsausschuss die Prüfungsentscheidung vollumfänglich, insbesondere darauf, ob

- a) das Prüfungsverfahren ordnungsgemäß durchgeführt worden ist,
 - b) bei der Bewertung von einem falschen Sachverhalt ausgegangen worden ist,
 - c) allgemein gültige Bewertungsgrundsätze nicht beachtet worden sind,
 - d) eine vertretbare und mit gewichtigen Argumenten folgerichtig begründete Lösung als falsch bewertet worden ist,
 - e) sich die Referentin/Gutachterin oder der Referent/Gutachter von sachfremden hat leiten lassen.
- (6) Der Promotionsausschuss kann von Amts wegen für das Widerspruchsverfahren eine Gutachterin oder einen Gutachter bestellen; auf Antrag der Widerspruchsführerin oder des Widerspruchsführers ist eine Gutachterin oder ein Gutachter zu bestellen. Die Gutachterin oder der Gutachter muss die Qualifikation nach § 6 Abs. 2 S. 2 besitzen.
- (7) Soweit der Promotionsausschuss eine Fehlerhaftigkeit gemäß Abs. 5 Satz 2 feststellt, dem Widerspruch jedoch nicht bereits in diesem Stand des Verfahrens abhilft, werden Prüfungsleistungen durch mit der Abnahme dieser Prüfung bisher nicht befasste Prüfende erneut bewertet oder die Disputation wiederholt.
- (8) Über den Widerspruch soll innerhalb von drei Monaten nach Einlegung abschließend entschieden werden. Soweit dem Widerspruch nicht abgeholfen wird, ist der ablehnende Bescheid zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

Das Widerspruchsverfahren darf nicht zur Verschlechterung der Prüfungsnote führen.

§ 20 Ehrenpromotion

(1) In Anerkennung persönlicher hervorragender wissenschaftlicher Leistungen, gekennzeichnet durch Forschungsarbeiten, die wesentlich zur Entwicklung eines Fachgebietes der Fakultät beigetragen haben, kann die Fakultät in den Fachgebieten, für die sie zuständig ist, den Grad einer Doktorin oder eines Doktors der Philosophie oder der Naturwissenschaft ehrenhalber (Dr. phil. h.c. bzw. Dr. rer. nat. h.c.) in der jeweils zutreffenden Form als seltene Auszeichnung verleihen.

(2) Der Antrag zur Ehrenpromotion ist von mindestens drei Mitgliedern der Hochschullehrerinnen- und Hochschullehrer-Gruppe aus der Fakultät zu stellen. Der Antrag hat die wissenschaftlichen Leistun-

gen darzulegen und soll den beruflichen und/oder wissenschaftlichen Lebenslauf und eine Liste der Veröffentlichungen der oder des zu Ehrenden enthalten.

(3) Die Beratung des Antrages erfolgt durch eine Ehrungskommission, die vom Fakultätsrat der Fakultät bestellt wird. Den Vorsitz hat die Dekanin oder der Dekan. Der Kommission gehören mindestens drei weitere Mitglieder an, die Hochschullehrerinnen oder Hochschullehrer im Sinne von § 6 Abs. 2 Satz 2 sein müssen. Die Kommission erarbeitet einen schriftlichen Bericht über die Persönlichkeit und die wissenschaftlichen Leistungen der oder des zur Ehrung Vorgeschlagenen. Dabei sind mindestens zwei auswärtige wissenschaftliche Gutachten einzuholen.

(4) Die Dekanin oder der Dekan gibt in der der Beschlussfassung vorangehenden Fakultätsratssitzung bekannt, dass über einen Antrag zu einer Ehrenpromotion zu entscheiden sein wird. Sie oder er weist gleichzeitig darauf hin, dass der Antrag, die Gutachten und der Bericht der Ehrungskommission im Geschäftszimmer des Dekanats zur vertraulichen Einsichtnahme für die Mitglieder des Fakultätsrates und die Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer im Sinne von § 6 Abs. 2 Satz 2 der Fakultät ausliegen.

(5) Der Fakultätsrat führt zwei Lesungen durch. Zur ersten dieser beiden Lesungen werden alle Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer der Fakultät im Sinne von § 6 Abs. 2 Satz 2 als Beraterinnen und Berater eingeladen. Im Anschluss an die zweite Lesung beschließt der Fakultätsrat über die Ehrung in geheimer Abstimmung. Zur Annahme des Ehrungsantrages ist die 4/5 Mehrheit der anwesenden promovierten stimmberechtigten Mitglieder des Fakultätsrates erforderlich.

(6) Nach Annahme des Antrags vollzieht die Dekanin oder der Dekan der Fakultät die Ehrenpromotion durch Überreichen einer Urkunde gemäß Anlage 4. Die Dekanin oder der Dekan lädt zur feierlichen Ehrung ein und bestimmt die Sprecherin oder den Sprecher der Laudatio.

(7) Die Ehrenpromotion ist den deutschen wissenschaftlichen Hochschulen sowie dem MWK mitzuteilen.

(8) Über einen ablehnenden Beschluss sind die Antragstellerinnen und Antragsteller zu unterrichten.

(9) Die Verleihung des Titels Dr. phil. h.c. bzw. Dr. rer. nat. h.c. kann zurückgenommen werden. § 17 gilt entsprechend.

§ 21 Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt nach ihrer Genehmigung durch das Präsidium am Tage nach ihrer Bekanntmachung in den Amtlichen Mitteilungen der Carl von Ossietzky Universität Oldenburg in Kraft. Gleichzeitig treten die bisher geltenden Promotionsordnungen des ehemaligen Fachbereichs 3 und des ehemaligen Fachbereichs 5 außer Kraft.

§ 22 Übergangsbestimmungen

Für Doktorandinnen und Doktoranden, die bei Inkrafttreten dieser Ordnung schon einen Antrag auf Einleitung des Promotionsverfahrens nach der bisher geltenden Promotionsordnung des ehemaligen Fachbereichs 3 in der Fassung vom 16.10.2000 (Amtliche Mitteilung der Carl von Ossietzky Universität Oldenburg, Heft 5/2000 v. 16.10.2000 S. 175) oder des ehemaligen Fachbereichs 5 in der Fassung vom 30.09.1985 (Nds. Mbl.Nr. 40/1985, S. 961 zuletzt geändert am 23.02.1990, (Nds.MBl.Nr. 10/1990 S. 316) gestellt haben, bleibt es bei der Anwendung der bisherigen Ordnungen. Sie können jedoch binnen einer Frist von zwei Monaten nach Inkrafttreten dieser Ordnung beantragen, dass nunmehr diese Ordnung angewendet wird.

Anlage 1

Zu § 13 Abs. 2

Muster des Titelblattes der Dissertation

Vorderseite:

.....
(Titel der Dissertation)

Von der Carl von Ossietzky Universität Oldenburg – Fakultät ...*) – zur Erlangung des Grades einer/eines*)

.....
(Angabe des Grades) (Abkürzung)

genehmigte Dissertation

von Frau/Herrn*)
(Vorname, Name)

geboren am in

Rückseite:

Referentin/Referent*)

Korreferentin(nen)/Korreferent(en)*)

.....
.....

Tag der Disputation:

*) Zutreffendes einfügen

Anlage 2

Zu § 14 Abs. 2

Die Fakultät IV Human- und Gesellschaftswissenschaften
der Carl von Ossietzky Universität Oldenburg
verleiht mit dieser Urkunde

Frau/Herrn *)
geboren am: in

den Grad einer/eines *)

Doktorin/Doktors*) der*) (Dr. phil., Dr. rer. nat.*)),

nachdem sie/er*) in ordnungsgemäßem Promotionsverfahren durch ihre/seine *) mit dem Prädikat ...¹⁾ beurteilte
Dissertation mit dem Thema*) sowie durch die mit ...²⁾ beurteilte
Disputation ihre/seine*) wissenschaftliche Befähigung erwiesen und dabei das Gesamturteil ...³⁾ erhalten hat.

Oldenburg, den

Die Dekanin/Der Dekan*) der Fakultät IV
Human- und Gesellschaftswissenschaften

Die/Der*) Vorsitzende
des Promotionsausschusses der Fakultät IV
Human- und Gesellschaftswissenschaften

*) Zutreffendes einfügen

**) Titel. Dr. phil., Dr. rer. nat.

¹⁾ Prädikate: ausgezeichnet (summa cum laude), sehr gut (magna cum laude), gut (cum laude), genügend (rite)

²⁾ siehe Fußnote

³⁾ siehe Fußnote

Anlage 3

Zu § 14 Abs. 2

Die Fakultät IV Human- und Gesellschaftswissenschaften
der Carl von Ossietzky Universität Oldenburg

und

.....

verleihen gemeinsam

Frau/Herrn*)

geboren am: in

den Grad einer/eines*)

Doktorin/Doktors*) der*) (Dr. phil., Dr. rer.nat.*).

Sie/Er*) hat in einem ordnungsgemäßen, gemeinsam von den beiden Fakultäten¹⁾ betreuten Promotionsverfahren durch die mit dem Prädikat ...²⁾ beurteilte Dissertation mit dem Thema
..... sowie durch die mit ...³⁾ beurteilte Disputation ihre/seine*)
wissenschaftliche Befähigung erwiesen und dabei das Gesamturteil ...³⁾ erhalten hat.

Siegel der Carl von Ossietzky
Universität Oldenburg

Siegel der ausländischen
Universität

Oldenburg, den

Die Dekanin/Der Dekan*) der Fakultät IV
Human- und Gesellschaftswissenschaften
der Carl von Ossietzky Universität Oldenburg

Die/Der*) Vorsitzende
des Promotionsausschusses der Fakultät IV
Human- und Gesellschaftswissenschaften
der Carl von Ossietzky Universität Oldenburg

.....
(Ort, Datum)

Die Dekanin/Der Dekan*)
Die Präsidentin/Der Präsident*)
der Fakultät/der Universität*)

*) Zutreffendes einfügen
1) Prädikate: ausgezeichnet (summa cum laude), sehr gut (magna cum laude), gut (cum laude) genügend (rite)
2) siehe Fußnote
3) siehe Fußnote

Anlage 4

zu § 20 Abs. 6

Die Fakultät IV Human- und Gesellschaftswissenschaften
der Carl von Ossietzky Universität Oldenburg

verleiht mit dieser Urkunde

Frau/Herrn*)
geboren am: in

in Anerkennung persönlicher hervorragender wissenschaftlicher Leistungen, gekennzeichnet durch Forschungsarbeiten, die wesentlich zur Entwicklung des Fachgebietes der Fakultät IV Human- und Gesellschaftswissenschaften beigetragen hat,

den Grad einer/eines*)

Doktorin/Doktors *) ehrenhalber (Dr. ** h.c.)

Oldenburg, den

Die Dekanin/Der Dekan*)

*) Zutreffendes einfügen

***) Titel. Dr. phil., Dr. rer. nat.